

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

1. Durch Abstammung

Der Zeitpunkt der Geburt entscheidet über die maßgebliche Rechtslage:

<u>Geburt vor 31.12.1974:</u>	bei ehelicher Geburt: Ableitung vom Vater bei nichtehelicher Geburt: Ableitung von der Mutter
<u>Geburt nach 01.01.1975:</u>	bei ehelicher Geburt: Ableitung von Vater oder Mutter bei nichtehelicher Geburt: Ableitung von der Mutter
<u>Geburt nach 01.07.1993:</u>	bei nichtehelicher Geburt: Ableitung vom Vater möglich, sofern die Vaterschaft nach deutschen Gesetzen wirksam anerkannt wurde und die Vaterschaftsfeststellung bzw. Anerkennung vor dem 23. Lebensjahr eingeleitet wurde.
<u>Geburt vor 01.07.1993:</u>	bei nichtehelich geborenen Kindern eines deutschen Vaters besteht ein entsprechendes Erklärungsrecht

2. Durch Adoption

Mit der nach deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen deutschen Staatsangehörigen wird die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, wenn das Kind zum Zeitpunkt des Annahmeantrages noch nicht 18 Jahre alt ist

3. Durch Geburt in Deutschland

Seit dem 01.01.2000 erwirbt ein Kind ausländischer Eltern durch Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit 8 Jahren den rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Die Prüfung, ob der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach dieser Regelung für ein Kind erfolgt, wird automatisch vom zuständigen Standesamt durchgeführt.

4. Durch Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)

Diese Regelung betrifft Spätaussiedler, deren Ehegatten und Abkömmlinge, die durch Aufnahme in Deutschland die Rechtstellung als Deutsche erworben haben.

5. Durch Einbürgerung in den deutschen Staatsverband

Grundsätzliches zum Antrag auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises:

1. Der Antrag ist schriftlich zu stellen
2. Vorlage von verschiedenen Unterlagen ist erforderlich. Diese sind nach Lage des Einzelfalles unterschiedlich und deshalb bei der Staatsangehörigkeitsbehörde zu erfragen.
3. Die Bezahlung der Gebühr, die für Einzel- wie auch für Familienstaatsangehörigkeitsausweise 25,00 € beträgt.

Es werden folgende Unterlagen bei Antragstellung zur Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit benötigt:

Vom Antragssteller:

- Aktuelle Geburtsurkunde des Antragsstellers
 des mitbeantragten Kindes/der mitbeantragten Kinder
- Heiratsurkunde
- Ggf. Scheidungsurteil
- Kopie des Familienbuches
- Spätaussiedlerbescheinigung
- Einbürgerungsurkunde
- Annahmeantrag zum Adoptionsantrag
- Beschluss des Vormundschaftsgerichtes über die Adoption des Antragsstellers
- _____
- _____

Von den Eltern des Antragssteller:

- Aktuelle Geburtsurkunde der Mutter
 des Vaters
- Heiratsurkunde
- Ggf. Scheidungsurteil
- Kopie des Familienbuches
- Sterbeurkunde
- Spätaussiedlerbescheinigung
- Einbürgerungsurkunde
- Annahmeantrag zum Adoptionsantrag
- Beschluss des Vormundschaftsgerichtes über die Adoption des Antragsstellers
- _____
- _____

Von den Großeltern des Antragssteller:

- Aktuelle Geburtsurkunde der Großmutter
 des Großvaters
- Heiratsurkunde
- Ggf. Scheidungsurteil
- Kopie des Familienbuches
- Sterbeurkunde
- Spätaussiedlerbescheinigung
- Einbürgerungsurkunde
- Annahmeantrag zum Adoptionsantrag
- Beschluss des Vormundschaftsgerichtes über die Adoption des Antragsstellers
- _____
- _____